

FFH-Gebiet Nr. 2222-321 Wettersystem in der Kollmarer Marsch

Hier: Managementplan

1. Vermerk

Das FFH-Gebiet Nr. 2222-321 Wettersystem in der Kollmarer Marsch hat eine Größe von ca. 26 ha und besteht ausschließlich aus Verbandsgewässern des Sielverbandes Kollmar. Die Meldung erfolgte ausschließlich auf Grund des Vorkommens des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*, 1145).

Das Wettersystem ist ein künstliches Gewässersystem und muss, um seine Funktion als Lebensraum des Schlammpeitzgers zu behalten, dauerhaft unterhalten, d. h. regelmäßig geräumt werden. Unabhängig davon ist eine Unterhaltung natürlich auch zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung in der Kollmarer Marsch erforderlich. Der Sielverband ist Eigentümer der Gewässer und für die Unterhaltung verantwortlich.

Über das Vorkommen des Schlammpeitzgers sind bisher nicht ausreichend Daten vorhanden, um die Populationsentwicklung einschätzen zu können. Es ist allerdings festzuhalten, dass sich unter den Bedingungen der bisherigen Pflege ein bedeutender Bestand mindestens erhalten konnte. Gravierende Änderungen der Unterhaltung bergen daher die Gefahr, dass bestimmte, für den Erhalt der Lebensraumqualität wichtige Maßnahmen unterbleiben oder anders ausgeführt werden.

Es wird daher angestrebt, mit dem Sielverband eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht intensiviert wird und gleichzeitig aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in der Unterhaltung berücksichtigt werden.

Die Vereinbarung sieht vor, dass breite Gewässer jeweils nur einseitig geräumt werden und schmalere Gräben nach Möglichkeit im zwei- oder fünfjährigen Rhythmus. Gewässer, die schon bisher jährlich geräumt werden, werden auch weiterhin jährlich geräumt, wenn sich der Bedarf ergibt.

Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen soll im September und Oktober erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Jungfische schon relativ mobil und die Alttiere noch nicht in der Winterstarre sind. Um meteorologischen Schwankungen Rechnung tragen zu können, kann bei Bedarf auch in der zweiten Augusthälfte bzw. in der ersten Novemberhälfte geräumt werden.

Bisher wurden die Gewässer von unten nach oben geräumt. Dabei kann es passieren, dass die Tiere an den oberen Grabenenden zusammengetrieben und dann ausgebaggert werden. Um dies zu verhindern, wird in Zukunft das obere Ende der Gräben von oben nach unten geräumt, so dass die Tiere in jedem Fall eine Fluchtmöglichkeit haben.

Für das Vorkommen des Schlammpeitzgers wäre ein mosaikartiges Vorkommen von frisch geräumten Abschnitten und älteren Grabenabschnitten optimal. Eine Längenbegrenzung der Räumungsabschnitte ist jedoch aus Sicht des Verbandes mit seiner Unterhaltungspflicht nicht vereinbar. Es soll daher versucht werden, die Einmündung von Seitengräben, die oft über enge Rohre oberhalb der Wasserlinie erfolgt, so umzugestalten, dass die Schlammpeitzger auch in diese Seitengräben gelangen können. Damit wird der Lebensraum der Schlammpeitzger erweitert und es finden sich entlang von frisch geräumten Abschnitten immer wieder ältere Sukzessionsstadien.

In den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit sollen die Räumungsarbeiten außerdem stichprobenweise von einem Beauftragten des Landes begleitet werden. Dabei soll untersucht werden, ob bei der derzeitigen Praxis der Räumung Schlammpeitzger aus dem Gewässer entnommen werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse kann die Bewirtschaftung ggfls. weiter optimiert werden.

Die freiwillige Vereinbarung regelt sehr detailliert die gesamte Bewirtschaftung des Gebietes. Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele sind zur Zeit nicht erforderlich. Auf die gesonderte Aufstellung eines Managementplanes soll daher verzichtet werden.

Literatur: Bioconsult (2006): Einschätzung der unmittelbaren Auswirkung der ökologischen Grabenräumung auf Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) im Hollerland, Gutachten im Auftrag des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen.

Dagmar Hinrichs (1998): Einfluss der Gewässerunterhaltung auf die Fischfauna von Meliorationsgräben. In *Wasser und Boden* 50/5, S. 22-25

Persönliche Mitteilungen durch Michael Neumann, Kiel, Büro für fischereibiologische und limnologische Gutachten